

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 131
Seite 1541 bis 1566

18. Mai 2001

Redaktion: G. Böhm
Telefon: 0371 531 1457

Inhalt

13. Juli 2000	Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz
Anlage 1	Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Politikwissenschaft
Anlage 2	Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Politikwissenschaft

Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz Vom 13. Juli 2000

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Fächer und Studienumfang
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen
- § 6 Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Klausuren
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss

§ 15 Prüfer und Beisitzer

II. Zwischenprüfung

- § 16 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 17 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 18 Durchführung der Zwischenprüfung
- § 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 20 Befreiung von der Zwischenprüfung

III. Magisterprüfung

- § 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 22 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 23 Durchführung der Magisterprüfung
- § 24 Magisterarbeit
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 26 Magisterurkunde

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsbestimmung
- § 30 In-Kraft-Treten

V. Fächerkatalog und Fächerkombinationen

VI. Anlagen der Fächer

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Magisterprüfung ist eine Hochschulprüfung und bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Magisterstudienganges. In der Magisterprüfung wird die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der von ihm studierten Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Technische Universität Chemnitz durch die Philosophische Fakultät den Hochschulgrad "Magistra Artium" bzw. "Magister Artium", der in

der englischsprachigen Übersetzung der Urkunde über die Verleihung des Magistergrades mit „Master“ wiederzugeben ist. Der Grad ist als "M.A." hinter dem Namen zu führen.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Die Zwischenprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Wer die Zwischenprüfung bis zu Beginn des fünften Semesters nicht besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Eine Magisterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Magisterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind i. d. R. der Anfertigung der

Magisterarbeit und den Fachprüfungen gewidmet. Praktika und Exkursionen sind als integraler Studienbestandteil innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(4) Allgemeine Sprachkenntnisse im Sinne dieser Prüfungsordnung sind Kenntnisse in Sprachen, deren Vermittlung nicht Bestandteil des jeweiligen Studienganges sind. Spezielle Sprachkenntnisse im Sinne dieser Prüfungsordnung sind Kenntnisse in Sprachen, die im Rahmen des jeweiligen Studienganges unterrichtet werden. Auf die Prüfungsfristen werden bis zu zwei Semestern für den Erwerb der für ein Fach erforderlichen allgemeinen Sprachkenntnisse nicht angerechnet. Für jede zu erwerbende Sprache ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich, insgesamt in einem Studiengang, jedoch höchstens zwei Semester. Sind für die Zulassung zur Zwischen- und Magisterprüfung spezielle Sprachkenntnisse vorgeschrieben, so sind die für die entsprechenden Lehrveranstaltungen notwendigen Semesterwochenstunden aus dem Stundenvolumen des jeweiligen Faches bereitzustellen.

§ 4

Fächer und Studienumfang

(1) Die Magisterprüfung erstreckt sich auf

- ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder
- zwei Hauptfächer aus dem Fächerangebot der Philosophischen Fakultät, wobei das Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, als erstes Hauptfach gilt, oder
- zwei Hauptfächer („Chemnitzer Modell“), wobei das Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, als erstes Hauptfach gilt und aus dem Fächerangebot der Philosophischen Fakultät gewählt werden muss, und das zweite Hauptfach aus den Technik-/ Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Mathematik, den Wirtschaftswissenschaften oder weiteren vom Senat der Technischen Universität Chemnitz eingerichteten zweiten Hauptfächern zu wählen ist, oder
- feststehende Kombinationsprofile.

Fächerkombinationen, die zulässig oder nicht zulässig sind, werden in den fachspezifischen Anlagen zur Magisterprüfungsordnung ausgewiesen, wobei Fächerkombinationen aus Teilbereichen ausschließlich eines Faches ausgeschlossen sind. Die genehmigten Fächer sind dem Fächerkatalog in Abschnitt V zu entnehmen.

(2) Die Obergrenze des Gesamtumfanges der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden/SWS) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 144 SWS. Ein Hauptfach umfasst höchstens 72 SWS, ein Nebenfach höchstens 36 SWS. In den Kombinationsprofilen sind andere Stundenverteilungen möglich, wobei der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen (144 SWS) nicht überschritten werden darf. Die konkrete Stundenaufteilung ist den Studienordnungen der jeweiligen Fächer zu entnehmen.

§ 5**Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen**

(1) Zur Zwischenprüfung oder Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die in den jeweiligen Anlagen zur Magisterprüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen zur Prüfung (Zahl und Art der vorgeschriebenen Leistungsnachweise bestimmter Lehrveranstaltungen oder andere geforderte Studienleistungen) erbracht hat,
3. mindestens in dem Semester, in dem die erste Teilprüfung der Zwischenprüfung bzw. Magisterprüfung stattfindet, an der Technischen Universität Chemnitz eingeschrieben ist,
4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder der Ablegung der Zwischen- und Magisterprüfung nicht verloren hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Nummer 1 bis 4 genannten Forderungen nicht oder nur teilweise erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind oder der Studierende die Zwischenprüfung in seinen Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule in der BRD endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Studierende beantragt im Regelfall im Verlauf seines vierten Semesters (bei Blockprüfungen) oder vor der ersten Teilprüfung der Zwischenprüfung (bei studienbegleitenden Prüfungen) schriftlich beim für das Fach zuständigen Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät die Zulassung zur Zwischenprüfung. Bei Blockprüfungen besteht gemäß § 15 Abs. 2 ein Vorschlagsrecht für Prüfer und Prüfungsfächer. Nach der Anmeldung zur Zwischenprüfung (bei studienbegleitenden Prüfungen) übernimmt der für das Fach zuständige Prüfungsausschuss die weiteren Zulassungsschritte. Nach Abschluss der letzten Teilprüfung werden alle erforderlichen Unterlagen im Prüfungsamt zusammengeführt.

(3) Der Studierende beantragt im Regelfall in seinem achten Semester schriftlich die Zulassung zur Magisterprüfung (bei Blockprüfungen) oder vor der ersten Teilprüfung der Magisterprüfung (bei studienbegleitenden Prüfungen) schriftlich beim Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät die Zulassung zur Magisterprüfung, wobei er die Prüfungsfächer angibt und gemäß § 15 Abs. 2 den Betreuer der Magisterarbeit sowie den Prüfer vorschlagen kann. Nach der Anmeldung zur Magisterprüfung (bei studienbegleitenden Prüfungen) übernimmt der für das Fach zuständige Prüfungsausschuss die weiteren Zulassungsschritte. Nach Abschluss der letzten Teilprüfung werden alle erforderlichen Unterlagen im Prüfungsamt zusammengeführt.

(4) Den Anträgen auf Zulassung zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung sind beizufügen:

1. die amtlichen Studienunterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen mit einer Erklärung über die Richtigkeit der Angaben,
3. eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits eine Prüfung in denselben Fächern endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

Sind dem Studierenden die geforderten Unterlagen abhanden gekommen, so kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Das Akademische Prüfungsamt prüft die eingereichten Unterlagen und spricht in Zusammenarbeit mit dem für das Fach zuständigen Prüfungsausschuss die Prüfungszulassung aus.

§ 6**Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Der Prüfungsstoff wird durch die in den Studienordnungen festgelegten Inhalte bestimmt.

(2) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus Prüfungen in den gewählten Fächern (Fachprüfungen). Die Magisterprüfung besteht aus den Fachprüfungen sowie der Magisterarbeit.

(4) Sofern ein Fach in mehrere Bereiche / Teilgebiete untergliedert ist, besteht die Fachprüfung aus den Prüfungen in diesen Bereichen/Teilgebieten (Teilprüfungen). Eine Teilprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Näheres legen die Fächer in ihren Anlagen zur Magisterprüfungsordnung fest.

(5) Prüfungsleistungen sind

1. schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren),
2. mündliche Prüfungen und
3. sonstige schriftliche Arbeiten,

soweit die jeweiligen Anlagen zur Magisterprüfungsordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(6) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 7**Klausuren**

(1) Die Klausur oder alle Teilklausuren eines Faches sollen zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, in der gesetzten Frist von insgesamt

mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten und ohne bzw. mit zugelassenen Hilfsmitteln sowie mit den gängigen Methoden seines Faches Probleme zu erkennen und Wege zu deren Lösung zu finden. Näheres regeln die jeweiligen Anlagen zur Magisterprüfungsordnung.

(2) Die Aufgaben für die Klausuren werden von denen für das Fach bestellten Prüfern schriftlich gestellt. Für thematische Klausuren erhält der Studierende mehrere Möglichkeiten. Umfang und Schwierigkeiten der Aufgaben sind der gesetzten Frist anzupassen.

(3) Die Zwischenprüfungsklausuren können durch studienbegleitende Teilprüfungen ersetzt werden, sofern die jeweiligen Anlagen zur Magisterprüfung dies vorsehen.

(4) Klausurarbeiten in der Magisterprüfung und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Klausur schließt die Fortsetzung der Prüfung, deren Teil sie ist, nicht aus.

(5) Das Ergebnis einer Klausurarbeit ist in der Regel vier Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und dabei spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über Grundlagenwissen verfügt. Der Kandidat kann Prüfungsschwerpunkte angeben.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt; im Einvernehmen von Prüfer und Kandidat kann auch eine Gruppenprüfung stattfinden. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Bereich/Teilgebiet grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft.

(3) Eine mündliche Prüfung der Magisterprüfung in einem Hauptfach dauert in der Regel mindestens etwa 40, höchstens etwa 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung der Zwischenprüfung und eine mündliche Prüfung der Magisterprüfung in den Nebenfächern dauert mindestens etwa 20, höchstens etwa 30 Minuten. Bei Kombinationsprofilen ist entsprechend nach den Ausbildungsanteilen zu verfahren. Die Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Ist eine der neueren Fremdsprachenphilologien als Haupt- oder Nebenfach gewählt worden, so muss ein Teil der Prüfung in der betreffenden Fremdsprache abgehalten werden. Dies gilt auch für fremdsprachenintensive Varianten bei Kombinationsprofilen. Näheres regeln die fach-

spezifischen Anlagen der Magisterprüfungsordnung.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Kandidat dem zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

(6) Mündliche Prüfungen können als studienbegleitende Teilprüfungen abgelegt werden, sofern dies die fachspezifischen Anlagen vorsehen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen dieser Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; 0,7/ 4,3/ 4,7/ und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Bei der Bildung der Noten in den Teilprüfungen und der Bildung der Fachnote können einzelne Prüfungsleistungen besonders gewichtet werden. Notwendige fachspezifische Konkretisierungen erfolgen in den Anlagen.

(3) Für die Bewertung von Teil- und Fachprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Bei einem arithmetischen Mittel
bis einschließlich 1,5 = sehr gut

über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

(4) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 19 und 25) gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Bei der Bildung der Teilprüfungs-, Fach- und Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) In den fachspezifischen Anlagen der Masterprüfungsordnung sind die Möglichkeiten der Einführung eines Leistungspunktsystems festzulegen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin nach Ablauf der Rücktrittsfrist (sieben Tage nach Aushang der Prüfungstermine) ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht führenden Person nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Studierende kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fach- oder Teilprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewer-

tet wurde. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden und die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Bestehen die Fachprüfungen aus mehreren Teilprüfungen, so ist in den jeweiligen Anlagen der Masterprüfungsordnung festzulegen, ob nicht bestandene Teilprüfungen wiederholt werden müssen oder mit dem entsprechenden Ergebnis in die Bewertung eingehen oder ob gegebenenfalls das Nichtbestehen einer Teilprüfung als Nichtbestehen der Fachprüfung gilt.

(2) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als "nicht bestanden", so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 12

Wiederholung

(1) Die Zwischenprüfung und die Masterprüfung können in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, einmal wiederholt werden. Die Bewertung des zuletzt erreichten Ergebnisses des bestandenen Teiles der Prüfung bleibt gültig. Die Wiederholung einer bestanden Teilprüfung ist nur nach den Regeln eines „Freiversuchs“ zulässig. Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist in begründeten Ausnahmefällen nur möglich, wenn der Kandidat mindestens in einer der geforderten Teilleistungen die Note "ausreichend" (4) erhalten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Masterarbeit kann bei einer Beurteilung mit "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Hierbei ist ein neues Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 24 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Fehlversuche an anderen Hochschulen werden bei Zulassung zur Wiederholungsprüfung angerechnet.

(4) Eine Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie endgültig als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

Ausnahmen davon regelt der für das Fach zuständige Prüfungsausschuss nach Antrag des Kandidaten. Der Prüfungsausschuss kann auf Wunsch des Kandidaten eine kürzere Wiederholungsfrist zulassen. Versäumt der Kandidat die gesetzte Wiederholungsfrist, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Es besteht die Möglichkeit, dass bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen eine Fachprüfung vor Abschluss der Regelstudienzeit bzw. vor dem in den fachspezifischen Anlagen vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden kann. In diesem Fall gelten die nicht bestandene Prüfung oder nicht bestandene Teilprüfungen als nicht stattgefunden. Vorzeitig bestandene Prüfungen oder Teilprüfungen können auf Antrag zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden (Freiversuchsregelung § 24 SächsHG). Dies gilt nicht für die Zwischenprüfung.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Hochschulen der BRD in denselben Fächern des Magisterstudienganges werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Die Anerkennung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Technischen Universität Chemnitz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb einer Hochschule der BRD erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaft zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestan-

den" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Studienleistungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Leistungsnachweise) können bis zu fünf Jahren nach ihrer Erbringung anerkannt werden. Nach diesem Zeitraum ist eine Anrechnung nur nach Anhörung von Fachvertretern möglich.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Magisterprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten Prüfungsausschüsse. Die Prüfungsausschüsse bedienen sich dazu des Akademischen Prüfungsamtes.

(2) Für die Meldung der Studierenden zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung zuständig ist das Akademische Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät in Zusammenarbeit mit dem für das Fach zuständigen Prüfungsausschuss. Beide stimmen das Prüfungsverfahren und die Prüfungstermine mit den für das zweite Hauptfach, die Nebenfächer oder die Kombinationsprofile zuständigen Prüfungsausschüssen ab.

(3) Alle die Organisation der Magisterprüfung betreffenden Angelegenheiten (wie z. B. die Zulassung zur Prüfung, die Einhaltung der Prüfungsordnung, die Bestellung der Prüfer) werden durch den für das jeweilige Hauptfach, Nebenfach oder Kombinationsprofil zuständigen Prüfungsausschuss wahrgenommen. Dieser kann in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Prüfungsamt Teile seiner Kompetenzen seinem Vorsitzenden übertragen.

(4) Jeder Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät über die Studiendekane einmal jährlich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Magisterstudienordnung/Studienpläne und der Magisterprüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen.

(5) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen

Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden von dem jeweils zuständigen Fakultätsrat bestellt. Des Weiteren wird aus jeder Gruppe ein Ersatzmitglied bestellt. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss auch nach den gleichen Modalitäten im Verhältnis 3:1:1 zusammengesetzt sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus den Gruppen der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter werden von der Fakultät i. d. R. für die Dauer von drei Jahren, studentische Mitglieder i. d. R. für die Dauer von einem Jahr bestellt. Verlängerung der Amtszeit ist zulässig.

(6) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist geladen und wenn der Vorsitzende oder Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(8) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Ein Prüfungsausschuss bzw. dessen Vorsitzender kann sich des Akademischen Prüfungsamtes bedienen, dessen Mitarbeiter mit beratender Stimme an den Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses teilnehmen können. Der Dekan und die Studiendekane der Fakultät sowie die Vorsitzenden der Studienkommissionen können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse teilnehmen.

§ 15

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung ist öffentlich bekannt zu geben. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach dem Sächsischen Hochschulgesetz (§ 23 Abs. 6) prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach die Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Prüfungsamt dafür, dass dem Kandidaten die Na-

men der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Begründete Abweichungen sind möglich.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 14 Abs. 8 entsprechend.

II. Zwischenprüfung

§ 16

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 5 aufgeführten Unterlagen die in der jeweiligen Anlage zur Magisterprüfungsordnung geforderte Zahl, die Art und den geforderten Zeitpunkt der Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise) oder über andere Studienleistungen des Grundstudiums erbringt. Kann der Studierende eine vorgeschriebene fachliche Zulassungsvoraussetzung (Leistungsnachweis) wegen seiner Teilnahme an der noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann er unter dem Vorbehalt zur Prüfung zugelassen werden, dass er den Nachweis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin führt.

§ 17

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend, als Blockprüfung am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums oder in einer Kombination der beiden Prüfungsarten durchgeführt werden. Die Regelungen hierzu werden in den fachspezifischen Anlagen der Magisterprüfungsordnung getroffen.

(2) Die Prüfungsleistungen (schriftlich und/oder mündlich) werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen bestimmt.

(3) Die Anlagen zur Magisterprüfungsordnung regeln ebenfalls, welche Teilprüfungen in den Fachprüfungen der Zwischenprüfung und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Gegenstand der Teilprüfungen können nur die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen sein. Der Prüfungsstoff wird durch Bildung von Prüfungsschwerpunkten konzentriert, für die der Prüfungskandidat Vorschläge unterbreiten kann. In den Anlagen zur Prüfungsordnung sind die Prüfungsanforderungen für die einzelnen Stoffgebiete zu beschreiben und zu begrenzen.

(4) Im Hauptfach werden insgesamt vier Prüfungsleistungen (schriftlich und/oder mündlich) als Obergrenze festgesetzt. Im Nebenfach ist entweder eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung zu erbringen. Bei Kombinationsprofilen wird die Obergrenze mit sechs Prüfungsleistungen (schriftlich und/oder mündlich) festgesetzt.

§ 18

Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Prüfungsplanung ist so vorzunehmen, dass Studierende die Zwischenprüfung (bei Blockprüfungen) in einem Fach in der Regel innerhalb von vier Wochen ablegen können.

(2) Die Klausur(en) ist/sind in der Regel vor der/den mündlichen Prüfung(en) abzulegen. Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Klausur schließt gemäß § 7 Abs. 3 die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nicht aus.

§ 19

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Auf Antrag des Studierenden kann eine Gesamtnote gebildet werden.

(2) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten. Bei zwei Hauptfächern werden beide Hauptfächer gleich gewichtet, bei einem Hauptfach und zwei Nebenfächern wird das Hauptfach gegenüber den Nebenfächern zweifach gewichtet, bei Kombinationsprofilen ist entsprechend der Ausbildungsanteile zu verfahren.

(3) Über die bestandene Zwischenprüfung, mit der das Grundstudium abschließt, ist unverzüglich vom Prüfungsausschuss ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 20

Befreiung von der Zwischenprüfung

(1) Studierende, die von wissenschaftlichen Hochschulen, an denen sie weder eine Zwischenprüfung noch eine dieser gleichstehenden Prüfung ablegen mussten, an die Technische Universität Chemnitz wechseln, können auf schriftlichen Antrag hin von der Zwischenprüfung befreit werden.

(2) Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung der Fachvertreter für die betreffenden Fächer. Die Entscheidung ist dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen schriftlich mitzuteilen.

III. Masterprüfung

§ 21

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung in den Fächern der Masterprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule der BRD bestanden oder eine gemäß § 13 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat oder gemäß § 20 von der Zwischenprüfung befreit worden ist.

(2) Die jeweiligen Anlagen zur Masterprüfungsordnung regeln, welche Zulassungsvoraussetzungen neben den in § 5 genannten zu erbringen sind, insbesondere Zahl, Art und Zeitpunkt der Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise) oder über andere Studienleistungen. Kann der Studierende eine vorgeschriebene fachliche Zulassungsvoraussetzung (Leistungsnachweis) wegen seiner Teilnahme an der noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann er unter dem Vorbehalt zur Prüfung zugelassen wer-

den, dass er den Nachweis spätestens bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin führt.

§ 22

Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Prüfung besteht aus:

1. der Masterarbeit im (ersten) Hauptfach oder in einem der Fächer der Kombinationsprofile,
2. schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren) und / oder
3. mündlichen Prüfungen.

Hierzu bestimmen die fachspezifischen Anlagen die jeweiligen Anforderungen in den Fächern.

(2) Die jeweiligen Anlagen zur Masterprüfungsordnung regeln, welche Teilprüfungen in den Fachprüfungen der Masterprüfung, welche Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen in den Teilprüfungen zu erbringen sind. Gegenstand der Teilprüfungen können nur die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen sein. In den fachspezifischen Anlagen zur Masterprüfungsordnung sind die Prüfungsanforderungen für die einzelnen Stoffgebiete konkret zu beschreiben und zu begrenzen.

§ 23

Durchführung der Masterprüfung

(1) Die Bestimmungen über die grundlegenden Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Masterprüfung sind den jeweiligen Anlagen zur Masterprüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Die Masterprüfung wird als Blockprüfung abgelegt. Fachprüfungen der Masterprüfung können studienbegleitend abgelegt werden, wobei Teilprüfungen eines Faches im Zusammenhang abzulegen sind. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen der Masterprüfungsordnung.

(3) Die Reihenfolge, in der die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, lautet i. d. R.:

1. die Masterarbeit,
2. die schriftliche/n Aufsichtsarbeit/en (Klausuren) vor den mündlichen Prüfungen.

Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Klausur schließt die Teilnahme an der der Klausur folgenden mündlichen Prüfung nicht aus. Die jeweiligen Anlagen der Masterprüfungsordnung können Sonderregelungen vorsehen.

(4) Spätestens bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Masterprüfung muss der Kandidat bei der Wahl von zwei Hauptfächern aus dem Fächerangebot der Philosophischen Fakultät oder bei Kombinationsprofilen erklären, in welchem Fach er die Masterarbeit schreibt.

(5) Abweichungen von der Reihenfolge der einzelnen Prüfungsleistungen und der Fortsetzung von Prüfungen nach Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ regeln die jeweiligen Anlagen der Masterprüfungsordnung, insbesondere für studienbegleitende Prüfungen.

(6) Wird die Masterarbeit insgesamt mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Fortsetzung der Prüfung in dem Fach, in welchem die Masterarbeit geschrieben wurde, in der Regel ausge-

schlossen. Auf Antrag vergibt der Prüfungsausschuss ein neues Thema zur Magisterarbeit. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist nicht möglich.

§ 24

Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(2) Das Thema der Magisterarbeit ist dem ersten Hauptfach bzw. bei Wahl eines Kombinationsprofils einem Fach zu entnehmen. Jeder im Fachgebiet tätige Professor und jede andere nach dem Sächsischen Hochschulgesetz (§ 23 Abs. 4) prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Magisterarbeit zu stellen und die Magisterarbeit zu betreuen. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhalten kann. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Magisterarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Akademische Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Magisterarbeit kann auch vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 21 Abs. 2 ausgegeben werden. Dies erfolgt in Absprache zwischen dem das Thema vergebenden Prüfer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Die jeweiligen Anlagen zur Magisterprüfung regeln, ob in den fremdsprachlichen Philologien der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Magisterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen kann. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine

Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen Teil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Magisterarbeit ist in mindestens drei Exemplaren fristgemäß beim Akademischen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Magisterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Magisterarbeit ausgegeben hat. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 9 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Gutachten sollen spätestens acht Wochen nach Abgabe der Magisterarbeit beim Prüfungsausschuss vorliegen.

(9) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Magisterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

§ 25

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Magisterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Magisterarbeit und der Noten der Fachprüfungen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewichtet; bei Kombinationsprofilen ist entsprechend zu verfahren.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(3) Hat ein Kandidat die Magisterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Zeugnis nennt das Gesamtergebnis der Prüfung, die Noten der einzelnen Fächer sowie das Thema und die Note der Magisterarbeit.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 26

Magisterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Magisterurkunde gemäß § 2 mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Magistergrades beurkundet. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt, wobei der Magistergrad mit „Master“ wiedergegeben wird.

(2) Die Magisterurkunde wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen **§ 27**

Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so muss der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des für das Fach zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Übergangsbestimmung

Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können ihr Studium auf Antrag nach dieser Magisterprüfungsordnung fortsetzen.

§ 30

In-Kraft-Treten

Vorstehende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

V. Fächerkatalog und Fächerkombinationen

Die in § 4 aufgeführten Kombinationsmöglichkeiten erstrecken sich auf die nachfolgenden Fächer bzw. Kombinationsprofile:

Hauptfächer der Philosophischen Fakultät

Alte Geschichte
Anglistik/Amerikanistik
Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung
Germanistik
Geschichte des Mittelalters
Musikwissenschaft
Neuere und Neueste Geschichte
Pädagogik
Philosophie
Politikwissenschaft
Romanistik
Sportwissenschaft

Nebenfächer

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
Alte Geschichte
Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft
Angewandte Sprachwissenschaft
Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
Englische Literatur- und Kulturwissenschaft
Englische Sprachwissenschaft
Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung
Germanistische Literaturwissenschaft
Germanistische Sprachwissenschaft
Geschichte des Mittelalters
Interkulturelle Kommunikation
Musikwissenschaft
Neuere und Neueste Geschichte
Pädagogik
Philosophie
Politikwissenschaft
Psychologie
Romanistik
Sozial- und Wirtschaftsgeographie
Soziologie
Sportwissenschaft

Zweite Hauptfächer

Automatisierungstechnik
Betriebswirtschaftslehre (geplant: Wirtschaftswissenschaften)
Grafische Technik
Informatik
Mathematik
Verfahrenstechnik
Sportgerätetechnik (nur in Verbindung mit Hauptfach Sportwissenschaft)

Kombinationsprofile

Kombinationsprofil Hauptfach Sportwissenschaft und zweites Hauptfach Sportgerätetechnik

Kombinationsprofil Hauptfach Sportwissenschaft
und zweites Hauptfach Betriebswirtschaftslehre
(geplant: Wirtschaftswissenschaften)
Kombinationsprofil Hauptfach Sportwissenschaft
und zweites Hauptfach Informatik
Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung
Technikkommunikation

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Juli 1999 und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 21. Juni 2000, Az.: 2-7831-12/38-5.

Chemnitz, den 13. Juli 2000

Die Kombinierbarkeit der Fächer ist in § 4 dieser
Magisterprüfungsordnung enthalten.

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz
in Vertretung

VI. Anlagen der Fächer

Die fachspezifischen Anlagen zu den in Abschnitt
V aufgeführten Fächern und Kombinationsprofilen
sind Bestandteil dieser Magisterprüfungsordnung.

Prof. Dr. B. Stöckert

Anlage 1**Anlage zur Magisterprüfungsordnung
für das Hauptfach Politikwissenschaft****1. Fächerkombination**

Eine Kombination des Hauptfaches Politikwissenschaft ist nicht mit einem ersten Hauptfach aus dem Fächerkanon der Philosophischen Fakultät und außerdem nicht mit dem Nebenfach Politikwissenschaft möglich.

2. Zulassungsvoraussetzungen**2.1 Magisterzwischenprüfung**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:

- * ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (darunter Englisch, in Ausnahmefällen Französisch),
- * ein Leistungsnachweis in der "Einführung in politikwissenschaftliches Arbeiten" (Übung),
- * ein Leistungsnachweis im Teilbereich Politische Systeme und Politische Institutionen (Proseminar),
- * ein Leistungsnachweis im Teilbereich Politische Theorie und Ideengeschichte (Proseminar) und
- * ein Leistungsnachweis im Teilbereich Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Proseminar).

2.2 Magisterprüfung

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind erforderlich:

1. vier Leistungsnachweise aus den drei Teilbereichen
 - * Politische Systeme und Politische Institutionen,
 - * Politische Theorie und Ideengeschichte und
 - * Internationale Beziehungen und Außenpolitik, und zwar:
 - * zwei Leistungsnachweise aus dem Schwerpunktbereich (Hauptseminare) und
 - * je ein Leistungsnachweis aus den beiden anderen Teilbereichen (Hauptseminare).
2. Nachweis über ein Praktikum im Umfang von mindestens sechs Wochen in einem Bereich aus Politik, Wirtschaft oder Gesellschaft.

2.3 Art der Erlangung der Leistungsnachweise

Leistungsnachweise können in der Form von

- * Klausuren,
- * schriftlichen Hausarbeiten,
- * Referaten und

erbracht werden. Die Form des Leistungsnachweises ist von der Lehrkraft zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen.

3. Prüfungen**3.1 Fristen**

Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 18 Abs. 2 und 23 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung / Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss der für das Hauptfach Politikwissenschaft zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2 Zwischenprüfung (gemäß §§ 17 bis 20)

3.2.1 Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach Politikwissenschaft in den folgenden Teilbereichen:

- * Politische Systeme und Politische Institutionen,
 - * Politische Theorie und Ideengeschichte und
 - * Internationale Beziehungen und Außenpolitik
- aus einer zweistündigen Klausur und aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Der in der Klausur gewählte Teilbereich darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

3.2.2 Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3 Magisterprüfung (gemäß §§ 22 bis 24)

Die Magisterprüfung bezieht sich auf alle drei der in 2.2 genannten Teilbereiche und besteht im Hauptfach Politikwissenschaft

- * aus der Magisterarbeit aus dem Schwerpunktbereich,
- * aus einer vierstündigen Klausur aus einem der beiden Teilbereiche, der nicht als Schwerpunktbereich gewählt wurde und
- * aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 40, höchstens 60 Minuten aus zwei Teilbereichen.

4. Übergangsbestimmung/In-Kraft-Treten

Vorstehende Anlage gilt für die ab Wintersemester 2001/2002 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studenten, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2001/2002 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Magisterprüfungsordnung gemäß § 29 beantragt haben.

- * mündlichen Überprüfungen

Die Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 7. Juli 1999 und des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Juli 1999 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium

für Wissenschaft und Kunst vom 26. Juli 2000, Az.: 2-7831-12/85-5.

Chemnitz, den 17. Mai 2001

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal

Anlage 2

Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Politikwissenschaft

1. Fächerkombination

Eine Kombination des Nebenfaches Politikwissenschaft ist nicht möglich mit folgenden

Hauptfächern:

Nebenfächern:

* Politikwissenschaft

Die Form des Leistungsnachweises ist von der Lehrkraft zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen.

3. Prüfungen

2. Zulassungsvoraussetzungen

2.1 Magisterzwischenprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:

- * ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (darunter Englisch, in Ausnahmefällen Französisch),
- * ein Leistungsnachweis in der "Einführung in politikwissenschaftliches Arbeiten" (Übung) und
- * ein Leistungsnachweis aus einem der drei Teilbereiche "Politische Systeme / Politische Institutionen", "Politische Theorie und Ideengeschichte" und "Internationale Beziehungen und Außenpolitik" (Proseminar).

3.1 Fristen

Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 18 Abs. 2 und 23 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung / Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach Politikwissenschaft zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2 Zwischenprüfung (gemäß §§ 17 bis 20)

3.2.1 Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Politikwissenschaft in einer mündlichen Prüfung von mindestens 20, höchstens 30 Minuten, die in zwei der drei Teilbereiche abzulegen ist.

3.2.2 Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

2.2 Magisterprüfung

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind zwei Leistungsnachweise (Hauptseminare) erforderlich.

Diese sind aus zwei der drei Teilbereiche

- * Politische Theorie und Ideengeschichte,
- * Politische Systeme / Politische Institutionen,
- * Internationale Beziehungen und Außenpolitik zu erbringen.

3.3 Magisterprüfung (gemäß §§ 22 bis 24)

Die Magisterprüfung bezieht sich auf die in 2.2 genannten drei Teilbereiche und besteht im Nebenfach Politikwissenschaft

- * aus einer vierstündigen Klausur aus einem der drei Teilbereiche.

2.3 Art der Erlangung der Leistungsnachweise

Leistungsnachweise können in Form von

- * Klausuren,
- * schriftlichen Hausarbeiten,
- * Referaten und
- * mündlichen Überprüfungen erbracht werden.

4. Übergangsbestimmung/In-Kraft-Treten

Vorstehende Anlage gilt für die ab Wintersemester 2001/2002 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studenten, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2001/2002 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Magisterprüfungsordnung gemäß § 29 beantragt haben.

Die Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

für Wissenschaft und Kunst vom 26. Juli 2000, Az.: 2-7831-12/85-5.

Chemnitz, den 17. Mai 2001

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 7. Juli 1999 und des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Juli 1999 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal